

Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Synopse

<u>alte Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>
§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen (1) Diese Dienstanweisung gilt für das Amt Moorrege und seine Einrichtungen. (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferung und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen. (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt: 1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV) 3. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)	§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen (1) Diese Dienstanweisung gilt für das Amt Moorrege und seine Einrichtungen. (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen. (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt: 1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV) 3. Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)

4.Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) 5.Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C 6.Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B 7.Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) 8.Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich. Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:	4.Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) 5.Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) 6.Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C 7.Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B 8.Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) 9.Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich. Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten. Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:
§ 2 a Vergabeart (Leistungsart) Die Art der Vergabe richtet sich 1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwertes	§ 2 a Vergabeart (Leistungsart) Die Art der Vergabe richtet sich 1.bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte

-bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO -bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO -bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A. 2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes -bei Bauleistungen nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A -bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A -bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A -bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 2 Abs. 1 - 4 der VOF.	-bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO -bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO -bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A. 2.bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes -bei Bauleistungen nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A -bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A -bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A -bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.
§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren) Als Vergabemöglichkeiten bestehen:	§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren) Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei Bauleistungen nach der VOB a)im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwerts - Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOB/A) - Beschränkte Ausschreibung - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A) - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A) - Freihändige Vergabe (§ 3 Nr. 1 Abs. 3 u. Nr. 4 VOB/A) Auf die Vergabe von Baukonzessionen im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A). b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes - Offenes Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 2 VOB/A) - Nichtoffenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 3 VOB/A)	1. Bei Bauleistungen nach der VOB a)im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes - Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOB/A) - Beschränkte Ausschreibung - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A) - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A) in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO - Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOB/A) in Verbindung mit § 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO Auf die Vergabe von Baukonzessionen im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A). b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes - Offenes Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A) - Nichtoffenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)
---	---

-Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 5 VOB/A) ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 6 VOB/A) - Wettbewerblicher Dialog, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 a Nr. 4 VOB/A) Für die Vergabe von Baukonzessionen ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 a VOB/A anzuwenden. 2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes - Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 VOL/A) - Beschränkte Ausschreibung - nach Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. 4 sowie Nr. 3 VOL/A) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. Nr. 3 VOL/A) -Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 3 u. 4 sowie Nr. 4 VOL/A)	- Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt mit und ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A) - Wettbewerblicher Dialog, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A) Für die Vergabe von Baukonzessionen ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden. 2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes - Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOL/A) - Beschränkte Ausschreibung - nach Teilnahmewettbewerb. Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall. (§ 3 Abs. 3 VOL/A) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO - Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 5 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO
--	---

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes - offenes Verfahren, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A) - nicht offenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A) - Verhandlungsverfahren - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 5 VOL/A) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A) - Wettbewerblicher Dialog als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 6 a der VgV genannten Voraussetzungen Dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 3 a Nr. 4 VOL/A hat bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge eines der vorstehenden EU-Vergabeverfahren vorausgehen. 3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes Anwendung der VOF nicht vorgesehen	b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes - offenes Verfahren, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A) - nicht offenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A) - Verhandlungsverfahren - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)(§ 3 EG Abs. 3 VOL/A) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A) - Wettbewerblicher Dialog als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen - Auslobungen (Wettbewerbe), soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren Auch dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen. 3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF
---	--

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes - Verhandlungsverfahren - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 5 Abs. 1 VOF) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 5 Abs. 2 VOF)	Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes - Verhandlungsverfahren - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF) - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)
§ 3 Wertgrenzenbestimmungen (1) Die Schwellenwerte der Ausschreibungs- und Vergabeordnung werden bis zum 24.11.2010 außer Kraft gesetzt. Bis dahin gelten die Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgVO) (2) Für Bauleistungen nach der VOB gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen: bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer a) Freihändige Vergabe - ohne Preisumfrage bis 999,99 € - nach Preisumfrage ab 1.000,00 € bis 29.999,99 € b) Beschränkte Ausschreibung - ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb	§ 3 Wertgrenzenbestimmungen (1) Für Bauleistungen nach der VOB gelten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Satz 2 VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen: bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer a) Freihändige Vergabe - ohne Preisumfrage bis 2.000,00 € - nach Preisumfrage ab 2.000,01 € bis 99.999,99 € b) Beschränkte Ausschreibung - ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb

ab 30.000,00 € bis 99.999,99 € - mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,00 € bis 199.999,99 € c) Öffentliche Ausschreibung - ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 100.000,00 € bis 5.149.999,99 € - mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 200.000,00 € bis 5.149.999,99 € d) EU-weite Ausschreibung bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 4 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 5.150.000,00 € Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 7 VgV. (3) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen: bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer a) Freihändige Vergabe - ohne Preisumfrage bis 999,99 € - nach Preisumfrage ab 1.000,00 € bis	ab 100.000,00 € bis 999.999,99 € c) Öffentliche Ausschreibung ab 1.000.000,00 € bis 5.185.999,99 € d) EU-weite Ausschreibung bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 5.186.000,00 € Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV. (2) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2, § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen: bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer a) Freihändige Vergabe bis 99.999,99 € b) Beschränkte Ausschreibung bis 99.999,99 €
--	--

29.999,99 € b) Beschränkte Ausschreibung ab 25.000,00 € bis 49.999,99 € c) Öffentliche Ausschreibung ab 50.000,-- € bis 205.999,99 € d) EU-weite Ausschreibung ab bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 200.000,00 € Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 8 VgV. (4) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten folgende Wertgrenzen: bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 206.000,00 € Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 8 VgV.	c) Öffentliche Ausschreibung ab 100.000,00 € bis 206.999,99 € d) EU-weite Ausschreibung ab bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 € Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV. (3) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten folgende Wertgrenzen: bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 200.000,00 € Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen Schwellenwerte nach § 2 Abs. 7 VgV.
---	--

(5) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend. (6) Preisumfragen gem. Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen. (7) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen. Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben. (8) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen. Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.	(4) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer nach § 2 Abs. 6 Satz 3 TTG in Verbindung mit § 3 der VgV maßgebend. (5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen. (6) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen. Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben. (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen. Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.
--	--

(9) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus. (10) Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden. (10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen. (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden. Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der	Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) sowie § 5 der SHVgVO. (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus. (9) Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden. (10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen. (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern / Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden. Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich laut § 3 Abs. 7 TTG zur Angebotsabgabe aufzufordern. Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der
---	---

Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen. (12) Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält. (§ 30 VOB/VOL – Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG). (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.	Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 EG VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A, § 3 Abs. 8 TTG und § 97 Abs. 3 GWB). (12) Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF). (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.
§ 4 Abweichung von den Wertgrenzen (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen. (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass	§ 4 Abweichung von den Wertgrenzen (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen. (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese

diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte. (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.	Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte. (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.
§ 5 Vergabebekanntmachungen (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale). (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern. (3) Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten Standardformulare zu verwenden: Dazu gehören:	§ 5 Vergabebekanntmachungen (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale). (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern. Die Internetseite des Amtes Moorrege ist mit der zentralen Vergabeplattform www.bund.de zu verknüpfen. (3) Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten Standardformulare zu verwenden: Dazu gehören:

- für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I - für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II - für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder elektronisch über enotices der Seite www.simap.europa.eu übermittelt werden. Der Tag der Absendung ist nach § 17 a Nr. 1 (2) VOL/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.simap.europa.eu abrufbar.	- für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I Standardformular 1 - für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II Standardformular 2 - für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III Standardformular 3 EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder elektronisch über enotices der Seite www.simap.europa.eu übermittelt werden. Der Tag der Absendung ist nach § 15 EG Abs. 2 VOL/A, § 12 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 9 Abs. 3 VOF zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.simap.europa.eu abrufbar.
§ 6 Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe	§ 6 Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe (1) Bei allen Ausschreibungen, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, ist laut § 4 Abs. 1 TTG von den Bietern die im Anhang 1 beigefügte Erklärung zu fordern. Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von netto

(1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat. Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sieben Kalendertagen mit Hinweis auf § 24 Nr. 1 (2) VOL/A bzw. § 24 Nr. 2 VOB/A zu erfolgen. Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung vorzulegen.	15.000 € ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TTG von Bietern die im Anhang 2 beigefügte Erklärung zu fordern. Sollte die zu fordernde Erklärung von einem Bieter bei Angebotsabgabe und im Anschluss an eine Nachfrist nicht vorgelegt werden, ist das Angebot nach § 8 Abs. 2 TTG von der Wertung auszuschließen. (2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 6 und § 6 EG VOB/A bzw. § 6 und § 6 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben. Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, welche zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG vorzulegen sind, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden. Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.
---	--

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend § 6 Absatz 3 c) darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 (1) Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 (1) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 (1) des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen. Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,-- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern. Dies gilt nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A. (2) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und § 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist. Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de)	Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend Absatz 4 c) darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen. Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,-- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern. Dies gilt nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A. (3) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und § 16 EG VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist. Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikati-
--	--

nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen. (3) Aufträge im Wert von über 10.000,-- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und c) in den letzten zwei Jahren nicht - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder - gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz	onsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen. Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und § 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.pq-vol.de) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (www.abstsh.de) registriert ist. Vor der Vergabeentscheidung soll laut § 13 Abs. 1 TTG eine Auskunft aus dem Vergabe- und Korruptionsregister eingeholt werden. (4) Aufträge im Wert von über 10.000,-- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und c) in den letzten zwei Jahren nicht - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder - gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz
--	--

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind. (4) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. (5) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, - bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen	mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind. Aufträge im Wert von 25.000,-- Euro oder höherem Auftragswert werden nur an Unternehmen vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,-- Euro nach § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen. (5) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. (6) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, - bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen
---	--

die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Amt Moorrege vereinbart. (6) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 3 und 4 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für das Amt Moorrege und seiner Gemeinden auszuschließen. Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.	die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Amt Moorrege vereinbart. (7) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 4 und 5 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten. Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für das Amt Moorrege und seiner Gemeinden auszuschließen (siehe auch § 13 TTG). Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.
§ 7 Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen (1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss eindeutig und erschöpfend sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verste-	§ 7 Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen (1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss eindeutig und so erschöpfend sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verste-

hen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein. (2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unab- weisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Ma- nipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicher- stellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben. (3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Ver- tragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen. Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Techni- sche Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen. (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wo- bei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbe- dingungen bei Auftragssummen unter 5.000,-- € netto entfallen kann. (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zu- schlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über	hen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine ein- wandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein. (2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unab- weisbaren Mindest-umfang zu beschränken, da sie sonst zu Ma- nipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstel- lung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend ge- naue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Men- genansätze auszuschreiben. (3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Ver- tragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen. Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Techni- sche Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu be- rücksichtigen. (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wo- bei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbe- dingungen bei Auftragssummen unter 10.000,-- € netto entfallen kann. (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zu- schlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die
--	---

die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 50.000,-- € netto übersteigt. Die Formblätter EFB Preis 1 a oder 1 b (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern. Das Formblatt EFB 2 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben. Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen. In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können. (6) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den	Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,-- € netto übersteigt. Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern. Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben. Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen. In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können. (6) Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten. (7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen. (8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den
---	--

Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen. Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.	Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen. Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.
§ 8 Korruptionsprävention Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern. Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-). Die rechnerische Prüfung gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A ist mit allen	§ 8 Korruptionsprävention Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern. Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient gemäß § 3 Abs. 4 TTG als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-). Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen

Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation. Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.	Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation. Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.
§ 9 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.	§ 9 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.
§ 10 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- bzw. Bindefrist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen. (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat. Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote ei-	§ 10 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- bzw. Bindefrist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen. (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat. Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote ei-

nem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch mit der Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen. Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden. Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten. Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen. Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.	nem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch mit der Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen. Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden. Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten. Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen. Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.
§ 11 Informationspflichten / Transparenz (1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung in Textform zu informieren.	§ 11 Informationspflichten / Transparenz (1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 101 a Abs. 1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber,

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten. (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 30.000,-- € netto ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG)	die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder elektronisch auf zehn Kalendertage gekürzt werden. Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten. (2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 10.000,00 € netto informiert der Auftraggeber die erfolglosen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer jeweiligen Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er sendet diese Information in Textform spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss an die Bieter ab. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage. (3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Aus-
---	--

	schreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren. Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren. Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs. 2 und 3 SHVgVO. Die Verwaltung muss laufend auf der amtseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A.
§ 12 Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes (1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten, darüber hinaus der Amtsausschuss. Die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten für Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 15 (3) AO bleibt unberührt. Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen auch Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten.	§ 12 Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes (1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten, darüber hinaus der Amtsausschuss. Die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 15 Abs. 3 AO bleibt unberührt. Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen auch Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten.

In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachfolgender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, sind vor Zuschlagserteilung die Selbstverwaltungsgremien des Amtes zu beteiligen, wenn • der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll • die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen • Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können • andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern (2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für Auftragsvergaben durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher bzw. durch die leitende Verwaltungsbeamtin / den leitenden Verwaltungsbeamten auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Über die vorgenommene Delegation ist eine Übersicht zu führen.	In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachfolgender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, sind vor Zuschlagserteilung die Selbstverwaltungsgremien des Amtes zu beteiligen, wenn • der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll • die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen • Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können • andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern (2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen für Auftragsvergaben durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher bzw. durch die leitende Verwaltungsbeamtin / den leitenden Verwaltungsbeamten auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Über die vorgenommene Delegation ist eine Übersicht zu führen.
	§ 13 Zuschlagserteilung in förmlichen Vergabeverfahren als Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinden (1) Die Amtsverwaltung führt das nach den Wertgrenzen dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörigen Gemeinden unter Verwendung des

	Briefkopfes des Amtes durch. Voraussetzung für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist eine Maßnahmenentscheidung durch die Gemeindevertretung der betreffenden amtsangehörigen Gemeinde mit Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln. Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt deshalb dem Amt als zuständige Vergabestelle (§ 3 Abs. 1 AO). Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Dokumentation nach § 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF. Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 14 Abs. 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und auf Rechnung der betreffenden Gemeinde. Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung laut § 4 der Hauptsatzung des Amtes in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die Zuständigkeit der entsprechend Bevollmächtigten. (2) Vor Zuschlagserteilung durch die Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen. Sobald - der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
--	--

	- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern. Sofern die Zuschlagserteilung ohne die Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt die Gemeinde über die vorgenommene Zuschlagserteilung zu unterrichten. (3) Wegen der Ausgestaltung von Auftragsvergaben bzw. Zuschlagserteilungen zur Einhaltung der kommunalrechtlichen Erfordernisse sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 zu beachten. (4) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenzen des § 3 der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.
§ 13 Formvorschriften (1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch Kleinauftragsformular erteilt werden. (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind	§ 14 Formvorschriften (1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch Kleinauftragsformular erteilt werden. (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt wor-

diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. (4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwiderstreit nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 a der Amtsordnung und die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 17 Abs. 2 der Amtsordnung und nach § 51 Abs. 2 GO in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes zu beachten.	den, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. (4) Sofern Aufträge mit ihrem jeweiligen Wert die sich aus der Hauptsatzung ergebende Wertgrenze übersteigen, sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO für amtsangehörige Gemeinden, hinsichtlich des Amtes in Verbindung mit § 24 a) AO, zu beachten. (5) Im Übrigen sind im Zusammenhang mit Auftragsvergaben ggf. die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 24 a) AO über Interessenwiderstreit zu beachten, wonach Verträge des Amtes bei Überschreitung der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze mit 1. Mitgliedern des Amtsausschusses sowie mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher 2. juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher beteiligt sind, nur dann rechtsverbindlich sind, wenn der Amtsausschuss zustimmt.
§ 14 Inkrafttreten Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom außer Kraft.	§ 15 Inkrafttreten Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 10.07.2009 außer Kraft.